

Biogas: Neue Anforderungen zur Anrechenbarkeit

Informationen für Gasversorger hinsichtlich Kunden mit Zielvereinbarung und Verminderungsverpflichtung

Hintergrund

Seit dem 01.01.2025 besteht die gesetzliche Pflicht, dass die schweizerische Produktion sowie der Import von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen mittels Herkunftsnachweisen im HKN-System BT von Pronovo erfasst werden müssen.

Unternehmenskunden, die über eine Zielvereinbarung mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz oder Verminderung der CO₂-Emissionen verfügen, müssen für ihren Biogas-Bezug die entsprechende Menge HKNs ausweisen können. Dies, um bezogenes Biogas als emissionsfreien Energieträger anrechnen zu können.

Für den Bezug der Biogasmenge hat eine entsprechende **Entwertung und Instrumentenzuweisung der HKNs kundenspezifisch** durch den Gasversorger zu erfolgen.

Ein jährlicher Nachweis oder ein Zertifikat wie bisher, auf dem die eingekaufte Biogas-Menge und Zusammensetzung ausgewiesen ist, wird leider nicht mehr anerkannt.

Dies gilt für **Biogas mit Schweizer Herkunft**. Eine Anrechnung von ausländischem Biogas ist **nicht möglich**, da es Stand heute keine Staatsverträge zur Anrechnung von ITMOS gibt.

Erforderliche Informationen für Kundenunternehmen

Angaben auf Gasrechnung

Die Unternehmen sind darauf angewiesen, dass für das bezogene Biogas die **Art, Herkunft** und **Menge** auf den Rechnungen der Gasversorger transparent ausgewiesen sind - Für Unternehmenskunden mit CO₂-Abgabefreiung zudem die Informationen zur Entrichtung der CO₂-Abgabe (inkl. Bemessungsgrundlage und Ansatz). Dies kann an beliebiger Stelle auf der Rechnung (z.B. Fussnote) erfolgen.

HKN-Nummer

Für die Ausstellung der HKNs sind für die beschaffte Menge kWh jeweils zwei Transaktionen je Kunde durch den Gasversorger im HKN-System BT vorzunehmen:

- **Instrumentenzuweisung:** Angabe, ob es sich um eine Verminderungsverpflichtung, EHS oder Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung handelt
- **Entwertung:** Entwertung der HKNs, damit der ökologische Mehrwert des Brenn- oder Treibstoffes verwendet werden kann

Entwertete HKN-Nummern können über den sogenannten "**öffentlicher Link für Begünstigte**" als Beleg den Kunden zugestellt werden.

Siehe auch: [Faktenblatt "Anrechnung von erneuerbaren Brennstoffen ab 2025" vom BAFU](#) (an Betreiber von Anlagen gerichtet, dennoch nützliche Informationen)

Fristerstreckung für Anrechnung von HKN für 2025

Für im Jahr 2025 bezogenes Biogas wurden Fristerstreckungen für rückwirkende Korrekturen gewährt, aus Kulanz, da es sich um ein neues Instrument handelt.

Korrekturen zur Entwertung von HKNs konnten bis Ende März 2026 erfolgen. Die **Instrumenten-zuweisung** kann noch **bis 30. April 2026** für Verwendungszweck EHS resp. **31. Mai 2026** für Zielvereinbarungen mit und ohne Verminderungsverpflichtung erfolgen.

Wurden die HKN bereits entwertet und einem falschen Instrument zugeordnet, ist keine nachträgliche Korrektur notwendig.

Anrechnung von HKN ab 2026

Für die Anrechnung von Biogasbezügen ab 2026 werden die Gasversorger ersucht, die HKNs jeweils **individuell pro Kunde** zu entwerten und zuzuweisen.

Dazu können von den Unternehmen die benötigten Angaben (Unternehmensnamen, BAFU-Nummer resp. ZV-Nummer und Instrument) eingefordert werden.

Unterstützung durch die EnAW im Prozess

Die EnAW kann den Gasversorgern auf Anfrage eine Liste der Kunden in einem bestimmten Versorgungsgebiet mit Angabe der benötigten Daten zur Verfügung stellen, damit die Gasversorger diese nicht bei jedem Kunden einzeln in Erfahrung bringen müssen. Solche Anfragen können an support@enaw.ch gerichtet werden.